



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Bearbeiter/in: Dr. Bernd Kloiber
Tel.: 0316/877-2923
Fax: 0316/877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1229/2012-20 Bezug: BMVIT-170.706/0011- Graz, am 31.10.2016
IV/ST1/2015

Ggst.: 18. FSG-Novelle und Führerscheingesetz-Alternative
Bewährungssystemverordnung, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. Oktober 2016, übermittelten Entwurf der 18. FSG-Novelle und der FSG-ABSV wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zur 18. FSG-Novelle:

a) Zu Z 1 - § 2 Abs. 1:

Es sollte in den erläuternden Bemerkungen oder in der in Aussicht gestellten Verordnung (siehe letzter Satz des Absatz 1a) klargestellt werden, was „für den Gütertransport eingesetzt werden“ bedeutet. Die Unbestimmtheit könnte sonst bei Kontrollen und im Verwaltungsstrafverfahren zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

b) Zu Z 11 - § 18 Abs. 4 zweiter Satz:

Die Bestimmung enthält die Formulierung „besonders geeigneten Instructors für die Klasse A gemäß § 4 a Abs. 6 durchzuführen“, während der die Ausbildung regelnde § 13b FSG – DV von einem „besonders geeigneten Instruktor für die Klasse A“ spricht. § 13b Abs. 4 FSG-DV fordert

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

aber einen „mindestens 5 jährigen Besitz der Lenkberechtigungsklasse für das Fahrsicherheits-training.“ Um eine besser Abstimmung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Wortfolge „oder eines besonders geeigneten Instructors, der seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Lenkberechtigungsklasse A ist, gemäß § 4 a Abs. 6 durchzuführen“ zu verwenden.

Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass Instruktoeren, die (wenn auch nur theoretisch) nur die Klassen A 1 und A 2 besitzen würden, die Vermittlung der Risikokompetenz im Rahmen der Klasse AM nicht durchführen dürften. Ebenso darf darauf hingewiesen werden, dass die Vermittlung des Ausbildungsbereiches „Risikokompetenz“ bei den Klassen A1, A2 und A ausschließlich im Rahmen des praktischen Unterrichts (Ausbildung) erfolgt.

Durch die Zitierung der Z 1, 4 und 5 in Abs. 1 § 18 FSG kann nun im Gegensatz zu den A-Klassen die Vermittlung der Risikokompetenz auch im Theorieunterricht (Z 2) erfolgen. Es sollte überlegt werden, ob dies auch so gemeint und gewollt ist.

2. Zur Führerscheingesezt-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABSV:

a) Zu § 1:

Die Dauer der Teilnahme am ABS hat das doppelte Ausmaß der restlichen noch nicht verstrichenen Entziehungsdauer zu betragen (mindestens jedoch 6 Monate). Allein schon daraus und auch aus weiteren Bestimmungen der ABSV ergibt sich, dass dieses System für Ersttäter wohl kaum bis gar nicht in Frage kommen wird, womit sich die Frage stellt, ob dieser nicht unbeträchtliche Verwaltungsaufwand für eher wenige Fälle als sinnvoll anzusehen ist. Außerdem ist fraglich, ob diese Regelung nicht Ersttäter benachteiligt.

Für Alkolenker mit 4 Monatsentzügen wird das ABS nicht interessant sein: Bei einem 4-Monatsbescheid müsste der Bescheidadressat, der frühestens nach 2 Monaten ins ABS wechseln kann, mindestens 6 Monate im ABS verbleiben und hätte für diesen Zeitraum auch einen Entzug der übrigen Klassen (entspricht eigentlich der doppelten Entzugszeit, wenn diese Person auch die Klassen C bzw. F hat und eine dieser Klassen berufsbedingt benötigt).

Gemäß Abs. 2 ist von der weiteren Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen, wenn die Möglichkeit des ABS in Anspruch genommen wird. Die Festsetzung der Dauer des ABS wird aus Gründen der Rechtssicherheit mit Bescheid zu erfolgen haben. In diesem Bescheid ist die Dauer des ABS zu konkretisieren; die Dauer kann jedoch erst ab Zustellung des Bescheides gerechnet werden. Bis zum Ende der Entziehungsdauer ist jederzeit ein Einstieg in das ABS möglich, wobei jedoch nicht klargestellt ist, ob auch im Falle eines „späteren Einstieges“ die Mindestdauer 6 Monate zu betragen hat.

Da das ABS nur hinsichtlich der Klassen B und BE Anwendung findet und der Entzug aller übrigen Lenkberechtigungsklassen für die Dauer des gesamten ABS verlängert wird, führt dies zu einer wesentlich längeren Entzugszeit dieser übrigen Klassen. Dadurch kommt es zu einer beträchtlichen Schlechterstellung hinsichtlich dieser Klassen; es handelt sich wohl um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Inhaber von Lenkberechtigungsklassen C/D/F – gerade diese Klassen werden aber zum überwiegenden Teil berufsbedingt benötigt (Kraftfahrer, Landwirte,).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit und bis zu welchem Zeitpunkt ein Wechseln ins ABS möglich ist, wenn von der Behörde ein 18 Monate übersteigender Entzug bzw. ein Entzug der Lenkberechtigung mit der Feststellung, dass eine Wiedererteilung erst nach Ablauf von mehr als 18 Monaten zulässig ist, ausgesprochen wird.

Aus der Formulierung in § 2 Abs. 1, wonach „.... auch den Antrag auf bzw. Wiedererteilung der Lenkberechtigung mitumfasst“ ergibt sich, dass der Antrag auch nach Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt werden kann. Dabei ist fraglich, ob der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist nach Erlöschen der Lenkberechtigung zu stellen oder ob es hierfür keine Frist gibt.

Jedenfalls sollte der Antrag auf Teilnahme am ABS erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Entzugsbescheides gestellt werden dürfen.

b) Zu § 2:

Den erläuternden Bemerkungen zum Abs. 1 kann nicht gefolgt werden. Das Land Steiermark hält es für notwendig, dass eine bescheidmäßige Erledigung des Antrages auf Teilnahme am ABS getroffen wird. Dies entspricht schon den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, denn es muss auch der betroffenen Partei die Möglichkeit gegeben werden, hinsichtlich der Entscheidung der Behörde ein Rechtsmittel erheben zu können. Der ursprünglich im Entziehungsbescheid für eine bestimmte Dauer ausgesprochene Entzug wird wohl mit einem *contrarius actus*, nämlich wieder einem Bescheid, abzuändern bzw. aufzuheben sein.

Im letzten Satz des Abs. 2 wird normiert, dass sämtliche in den Alkoholwegfahrsperrern aufgezeichnete Daten dem ABS-Teilnehmer zuzurechnen sind, es sei denn, er kann zweifelsfrei beweisen, dass die Begehung des Verstoßes nicht von ihm gesetzt wurde. Da mit dem Eintritt derartiger Fälle sehr wohl zu rechnen ist (mögen sie sich auch in Grenzen halten), so werden entsprechende Beweisverfahren ein umfangreiches behördliches Ausmaß annehmen.

Im Abs. 3 wird im letzten Satz normiert, dass als Beginn der Teilnahme am ABS das Datum des Produktionsauftrages des Führerscheines gilt. Dies erfordert jedenfalls das persönliche

Erscheinen desjenigen, der am ABS teilnehmen möchte – dieser Tag muss nicht mit dem beantragten bzw. behördlich genehmigten (mittels Bescheid!) Datum ident sein. Zudem ist es höchst problematisch, wenn alle Voraussetzungen für ABS erfüllt sind, der Produktionsauftrag jedoch nicht erteilt werden kann, weil die Kosten nicht bezahlt sind.

Die Zweimonatsfrist für das Mentoringgespräch gemäß Abs. 4 sollte auf jeden Fall eingehalten werden und nur in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen davon zulässig sein. Es sollte daher entgegen den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen ein restriktiver Maßstab angelegt werden.

c) Zu § 4 Absatz 1 letzter Satz:

Die erläuternden Bemerkungen, wonach die Auflage der Teilnahme am ABS trotz ex-lege-Erlöschen einzuhalten ist, widersprechen eindeutig dem letzten Satz in der Verordnung.

Mit Ablauf der „ABS-Zeit“ hat auch die verpflichtende Verwendung des Alkolocks jedenfalls zu entfallen; auch wenn dies in Einzelfällen zu Problemen bei der Überwachung durch die Exekutive führen kann, vor allem, wenn kein neuer Führerschein ausgestellt wird. Es wäre daher sinnvoll, den Führerschein befristet bis zum Ablauf des ABS auszustellen. Jedenfalls sind mit dem System administrative Mehrarbeiten verbunden (Eintragungen ins FSR, Rückfragen der Exekutive bei den Behörden, etc.)

d) Zu § 5:

Es wird seitens des Gesetzgebers wohl in Kauf genommen werden, dass auch andere Personen anstelle des ABS-Teilnehmers für ihn in das Gerät blasen. Um dies dennoch soweit als möglich hintanzuhalten, wird dringend vorgeschlagen, das Führen eines Fahrtenbuches für jedes vom Antragsteller angemeldete Fahrzeug verpflichtend vorzuschreiben.

Auch sollte festgelegt werden, dass es sich um geeichte Geräte handeln muss, da gerade bei Übertretungen im Grenzbereich Rechtsprobleme auftreten werden, was zu neuerlichem Behördenaufwand führen wird.

e) Zu § 7 und § 10:

Es ist nicht auszuschließen, dass die ABS-Institution ihre Meldepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt – hierfür sind im Entwurf keine Sanktionen vorgesehen. Es sollte daher eine Regelung dafür getroffen werden, dass in diesen Fällen eine Sanktionierung bzw. eine Untersagung der weiteren Tätigkeit der Institution möglich ist.

3. Zum Personalbedarf:

Die Schätzungen der anfallenden Fälle in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf seitens des Ministeriums werden nach Rücksprache mit Erstbehörden nicht zur Gänze geteilt, obwohl zugegeben werden muss, dass der aufgrund dieser Novelle zu erwartende Personalaufwand (Mehrleistung) aus derzeitiger Sicht tatsächlich schwer abzuschätzen ist.

Aus den Erfahrungen mit Alkolockern ergibt sich aber, dass das System des ABS eher Täter in Anspruch nehmen werden, bei denen es zu Langzeitentzügen kommt oder schon gekommen ist. Solche Langzeitentzüge entstehen in der Regel nur dann, wenn bereits eine entsprechende „Alkoholvorgeschichte“ mit vorangegangenen Entzügen vorliegt.

Wären diese Personen mit Langzeitentzügen so diszipliniert, wie es eigentlich nach (mehreren) vorangegangenen Entzügen zu erwarten wäre, so wäre es eben zu diesen Langzeitentzügen gar nicht gekommen. Daher muss man davon ausgehen, dass gerade solche Betroffenen das System des Alkolocks nützen werden, bei denen es schon bisher aufgrund ihres Charakters zu Schwierigkeiten mit Alkohol im Straßenverkehr gekommen ist und daher wird auch mit entsprechenden Problemen während der ABS-Zeit zu rechnen sein.

Die Behördentätigkeit wird sich bei diesen Personen nicht auf jene Schritte beschränken können, die mit einer Person verbunden sind, die sich diszipliniert an die Vorgaben hält. Es ist bei diesen Personen mit Langzeitentzügen vielmehr davon auszugehen, dass sie bei ihrer „Teilnahme“ am ABS-System eher nachlässig sind, was wiederum für die zu handelnden Behörden mit Mehraufwand verbunden ist. Gerade bei Personen mit Langzeitentzügen, bei denen durch den Alkolock die Lenkberechtigung wieder früher erteilt wird, wird befürchtet, dass bei diesen ein erheblicher Beratungs- und Vollzugsaufwand entsteht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.